

daten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2  
– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English:  
Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-  
Studiengang**

**Vom 25. Februar 2010**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 28  
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 29  
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,

- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

### **§ 30**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen) und Berichte über Auslandsaufenthalte, Praktikumsberichte und Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate oder Posterpräsentationen). Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 31**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul „Linguistik I Hauptfach – BA“: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general
- Modul „Linguistik II Hauptfach – BA“: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general
- Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
- Modul „Literatur und Kultur II Hauptfach – BA“: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“

- Modul „Sprachpraxis Language and Use – BA“: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I

### **§ 32**

#### **Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

## **Ordnung zur Änderung der Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 25. Februar 2010**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **§ 28**

##### **Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29**

##### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

#### **§ 30**

##### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen) und Berichte über Auslandsaufenthalte, Praktikumsbe-

richte und Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate). Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 31**

##### **Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul „Linguistik Nebenfach – BA“: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general
- Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – BA“: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
- Modul „Literatur und Kultur Nebenfach – BA“: Für das Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“
- Modul „Sprachpraxis Language and Use – BA“: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I